jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/6/21 5Ob651/82, 8Ob533/85, 8Ob510/86, 2Ob525/93, 2Ob534/94, 1Ob172/00a, 8ObA34/14d, 1Ob6

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.06.1983

Norm

IPRG §11
IPRG §35 Abs1
Rom I-VO Art3 Abs2

Rechtssatz

Ob eine schlüssige Rechtswahl vorliegt, bestimmt sich grundsätzlich nach§ 863 ABGB.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 651/82
  Entscheidungstext OGH 21.06.1983 5 Ob 651/82
  Veröff: JBl 1984,383
- 8 Ob 533/85
  Entscheidungstext OGH 21.11.1985 8 Ob 533/85
  Auch; Veröff: EvBl 1987/2 S 15
- 8 Ob 510/86
  Entscheidungstext OGH 06.06.1986 8 Ob 510/86
  Auch
- 2 Ob 525/93
  Entscheidungstext OGH 25.03.1993 2 Ob 525/93
  Auch
- 2 Ob 534/94
  Entscheidungstext OGH 26.05.1994 2 Ob 534/94
  Auch
- 1 Ob 172/00a
  Entscheidungstext OGH 25.07.2000 1 Ob 172/00a
  Auch; Beisatz: Der Lokalisierung bestimmter Umstände des Schuldverhältnisses - wie dem vereinbarten Erfüllungsort, dem Abschlußort, dem Wohnsitz bzw Sitz der Parteien uä - ist nur eine mittelbare Indizwirkung zuzubilligen, die den Schluss auf die Geltungsannahme einer bestimmten Rechtsordnung durch die Parteien nur

rechtfertigt, wenn sie in überwältigender Mehrheit auf eine bestimmte Rechtsordnung hinweisen. (T1)

- 8 ObA 34/14d
  Entscheidungstext OGH 25.11.2014 8 ObA 34/14d
  Beis wie T1; Beisatz: Sie ist anzunehmen, wenn nach den Umständen „kein vernünftiger Grund" übrig bleibt, am realen Willen der Parteien zu zweifeln, sich unter zwei oder mehreren in Betracht kommenden Rechten für eine bestimmte Rechtsordnung mit Geltungsabsicht zu entscheiden. Dies setzt bei den Parteien eine klar erkennbare Geltungsvorstellung voraus. (T2)
- 1 Ob 67/15g
  Entscheidungstext OGH 21.05.2015 1 Ob 67/15g
  Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Nachträgliche und schlüssige Rechtswahl nach Art 3 Rom I?VO im Verbandsprozess. (T3)
- 1 Ob 222/15a
  Entscheidungstext OGH 22.12.2015 1 Ob 222/15a
  Beis wie T3
- 1 Ob 63/18y
  Entscheidungstext OGH 17.07.2018 1 Ob 63/18y
  Auch; Beis wie T3; Beisatz: Berufen sich beide Parteien im Verfahren auf Regelungen einer bestimmten Rechtsordnung für die Beurteilung ihres Rechtsverhältnisses, kann darin unter Umständen eine konkludente Rechtswahl erblickt werden, die nach Art 3 Abs 2 Rom I?VO auch noch während eines laufenden Verfahrens zulässig ist. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0077082

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.09.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at